



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Oktober 2013
(OR. fr)**

**14969/13
ADD 1 REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0196 (COD)**

**CODEC 2299
TRANS 533**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (erste Lesung) - Annahme a) des Standpunkts des Rates b) der Begründung des Rates = Erklärungen

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Der vorliegende Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen soll Effizienz und Wirksamkeit von Fahrtenschreibern festlegen und sicherstellen, dass Berufskraftfahrer die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten noch besser einhalten.

Aus Sicht der deutschen Bundesregierung darf der Vorschlag aber nicht dazu führen, dass kleine und mittlere Unternehmen – insbesondere Handwerksbetriebe – ohne nachvollziehbaren Grund weiteren bürokratischen Belastungen ausgesetzt werden.

Die zwischen Parlament und Rat ausgehandelte Fassung des VO-Vorschlags sieht für diese Unternehmen eine Ausnahme vor, wenn sie ein Fahrzeug in einem Umkreis von 100 km um den Unternehmenssitz einsetzen. Dies ist zwar ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung, die nur einen Umkreis von 50 km vorsieht. Für flächenmäßig große Länder, wie z.B. Deutschland, ist diese Regelung aber nicht ausreichend und daher nicht hinnehmbar. Zudem sind gerade kleine und mittlere Unternehmen heute darauf angewiesen, Kunden in einem größeren Radius zu erreichen.

Die deutsche Bundesregierung hat seit Beginn der Verhandlungen dafür plädiert, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern. Als äußerste Rückfallposition wäre für Deutschland noch akzeptabel, dass jedenfalls denjenigen Mitgliedstaaten, die dies für erforderlich halten, die Möglichkeit gegeben werde, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern.

Aufgrund der in dieser Protokollerklärung genannten Argumente kann die deutsche Bundesregierung dem Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen, so wie er sich als Resultat des informellen Trilogs darstellt, nicht zustimmen."

Erklärungen der Kommission

(FAHRTENSCHREIBERVERORDNUNG)

1) ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 561/2006

Um eine wirksame und einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften über Lenk- und Ruhezeiten zu gewährleisten, wird die Kommission die Anwendung dieser Vorschriften weiterhin genau beobachten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.

2) ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTEN

Künftige Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission ermächtigt worden ist, um die detaillierten Vorschriften und Spezifikationen für Fahrtenschreiber, Fahrtenschreiberkarten und Schaublätter sowie die Typgenehmigungsanforderungen festzulegen, dienen nach Auffassung der Kommission der Ergänzung der im Basisrechtsakt enthaltenen technischen Spezifikationen und sollten daher als delegierte Rechtsakte auf der Grundlage des Artikels 290 AEUV erlassen werden. Die Kommission wird keine Einwände gegen die Verabschiedung des von den Gesetzgebern vereinbarten Wortlauts erheben. Sie erinnert aber daran, dass die Frage der Abgrenzung zwischen Artikel 290 und Artikel 291 AEUV derzeit vom Gerichtshof in der "Biozid"-Rechtssache geprüft wird.

3) ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR ANWENDUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 UNTERABSATZ 2 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (EU) NR. 182/2011

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass sich diese Begründung in keinem der Erwägungsgründe widerspiegelt.